

- 4) Bekanntmachung, die Niederlagerechte des Kurfürstlich Hessischen Steueramtes zu Waufrried betreffend.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. August 1854.)

Anstatt der bei dem Kurfürstlich Hessischen Steueramt zu Waufrried bestandenen Niederlage mit unbedingtem Niederlagerechte ist eine solche mit bedingtem Niederlagerechte angeordnet worden: was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 19. August 1854.

Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Scummel.

- 5) Bekanntmachung, die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der Letzteren betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 6. September 1854.)

Es wird hierdurch auf Antrag der Oberpostbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der Letzteren vom 1. Oktober d. J. an, insoweit nicht bei Sendungen nach dem Postvereins-Auslande besondere Bestimmungen bestehen, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

### 1.

Jedem Packet (Kiste, Faß, Koffer u.) mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Umballage) eine Kiste in Leinen, ein Koffer, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets, und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werth- und Inhaltsdeklaration enthalten sein.